

Schnell und schmerzlos?

Es ist zwar noch Zeit bis Jahresende, erste Anfragen zum jährlichen Gewinnfreibetrag für mögliche Anlageprodukte gibt es aber schon.

Dabei sind auch immer die steuerlichen Auswirkungen ein Thema – wir haben uns bei einem Spezialisten von Deloitte umgehört und nachfolgende Informationen für reguläre und alternative Geldanlagen erfahren. Die einfachste Zinsertragsbesteuerung ist übrigens beim Sparbuch – 25 Prozent endbesteuert und nicht ausgleichsfähig mit realisierten Spekulationsverlusten. Einfach schnell und schmerzlos.

27,5 Prozent für was?

Der besondere Steuersatz von 27,5 Prozent endbesteuert gilt für realisierte Kursgewinne und Dividenden bei Aktien, Zinserträgen bei Anleihen, Realisierung bei Kursgewinnen von Derivaten, Investmentfonds, Private Equity Dachfonds und auch für realisierte Kursgewinne bei Kryptowährungen (bei Erwerb ab 1. März 2021 – davor steuerfrei).

Bei folgenden Geldanlagen fällt der individuelle Einkommensteuertarif an: Kursgewinne bei nicht verbrieften Derivaten wie CFDs, Forwards, Swaps Futures und Optionen (eigentlich nur etwas für Profis, Anm.), Erträge aus Privatdarlehen und Darlehen bei Crowdfunding, Einkünfte aus der Beteiligung an einem Unternehmen als (echter) stiller Gesellschafter.

Es wird der individuelle progressive Steuertarif herangezogen, im Gegenzug dafür können jedoch sämtliche verursachten Kosten wie Provisionen, Vertragserrichtungskosten, Finanzierungskosten, etc. gegengerechnet werden.

Steuerfrei

In den folgenden Fällen können nach einer Behaltdauer von 12 Monaten (tagesgenau) die Werte steuerfrei verkauft werden:

- Realisierung von Kursgewinnen bei Kryptowährungen bei Erwerb vor 1. März 2021
- Gewinne aus Valutentausch
- Edelmetalle in Form von Münzen und Barren. Auch ist physisches Anlage-Gold, bei dem es sich um ein gesetzliches Zahlungsmittel handelt, von der Mehrwertsteuer befreit
- Edelsteine, Oldtimer, Kunst, Antiquitäten, aber auch Wein/Spirituosen und Sammlermünzen.

Bei dem letzten Punkt besteht jedoch die Gefahr, dass bei regelmäßigem Kauf und Verkauf mit Gewinnabsicht der Fiskus die erzielten Erträge einem Gewerbebetrieb zuordnet und diese somit der Einkommenssteuer unterliegen.

Interessant ist auch zu bemerken, dass es innerhalb der einzelnen Kategorien die Möglichkeit gibt, erzielte Kursgewinne mit realisierten Verlusten gegenzurechnen und somit die definitive Steuerlast zu reduzieren. Dies betrifft Kursgewinne, die dem Sondersteuersatz von 27,5 Prozent unterliegen. Bei inländischen Banken erfolgt der Verlustausgleich bei Einzeldepots innerhalb eines Instituts automatisch. Im Falle von Depots bei mehreren Banken ist dies nur über die Steuererklärung möglich.

Ebenfalls können Anlage-Erträge bzw. Gewinne, auf die der progressive Einkommensteuersatz anfällt, mit Anlageverlusten der gleichen Kategorie kompensiert werden.



ZUM AUTOR

Michael Patocka
IRM Versicherungsmakler und -beratungs GmbH
 Börsegasse 9, 1010 Wien
 E-Mail m.patocka@irm-broker.com
www.irm-broker.com